

Fragen und Antworten
Zur Entscheidung im Marktgemeinderat Falkenberg vom 11.
November 2025 zur Frage von
ehren- oder hauptamtlichen Bürgermeistern/innen

Wie wurde am 11. November 2025 abgestimmt?

Der Marktgemeinderat Falkenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Rechtsstellung der/s Ersten Bürgermeisters/in“ für die kommende Periode von 2026 bis 2032 parteiübergreifend mit 8:1 dafür gestimmt, dass das Amt des Ersten Bürgermeisters hauptamtlich (Vollzeit) sein wird. Dies gilt unabhängig von derjenigen Person, die das Amt ausübt.

Wieso gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen einem ehrenamtlichen Bürgermeister (Nebenberuf) und einem Hauptamtlichen Bürgermeister (Hauptberuf)?

Der Gesetzgeber hat die Stellung und das Arbeitsverhältnis von Bürgermeistern/innen in der Bayerischen Gemeindeordnung geregelt. Art. 34 sieht dabei zwei Optionen vor. Für Kommunen über 5.000 Einwohner ist ein Hauptamtlicher Bürgermeister verpflichtend, für Kommunen zwischen 2.500 und max. 5.000 Einwohnern ein hauptamtlicher Bürgermeister die Regel, von der aber per Gemeinde- oder Stadtratsbeschluss abgewichen werden kann. In Kommunen unter 2.500 Einwohnern ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister die Regel, von der aber per Gemeinde- oder Stadtratsbeschluss abgewichen werden kann.

Der Gesetzgeber will der jeweiligen Kommune mit diesen Optionen die Möglichkeit einräumen, auf die örtlichen Gegebenheiten reagieren zu können.

Wer entscheidet darüber und für wie lange gilt dies?

Der jeweilige Gemeinde- oder Stadtrat kann am Ende einer Periode für die darauffolgende Periode eine Änderung beschließen. Dieser Beschluss ist für die nächste Periode (6 Jahre) bindend, unabhängig davon, wer zum/r Bürgermeister/in gewählt wird. Die Entscheidung ist dem jeweiligen Rat vorbehalten, weil dort die bestmögliche Einsicht in das Aufgabenfeld in der jeweiligen Kommune gegeben ist und zugleich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune beurteilt werden kann. Auch die Verantwortung für den Haushalt insgesamt liegt beim Gemeinde- oder Stadtrat.

Was ist der Unterschied zwischen einem ehren- und einem hauptamtlichen Bürgermeister?

Die Ersten Bürgermeister sind alle grundsätzlich „Beamte“ der jeweiligen Kommune (Art. 34 Abs. 1).

Ein ehrenamtlicher Bürgermeister ist von Gesetzes wegen ein sog. „Ehrenbeamter“, der/die neben seinem eigentlichen Beruf nach freiem Ermessen für die Kommune arbeitet. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Bürgermeistertätigkeit der hauptberuflichen Tätigkeit untergeordnet ist und maximal den Umfang einer Teilzeitstelle annimmt. Die ehrenamtlichen Bürgermeister bekommen dabei eine Aufwandsentschädigung, die ihrer Höhe nach eine Teilzeitstelle darstellt. Es wird zudem davon ausgegangen, dass Renten- und Gesundheitsversicherung über den Hauptberuf erfolgen.

Ein berufsmäßiger (hauptberuflicher) Bürgermeister ist von Gesetzes wegen ein sog. „Beamter auf Zeit“, der Vollzeit für die Arbeit in der Kommune angestellt ist. Der Gesetzgeber hat die Stelle und die Eingruppierung eines hauptberuflichen Bürgermeisters klar geregelt. Je nach Einwohnerzahl der Kommune wird er/sie wie andere Beamte auch beschäftigt, die Eingruppierung bei Kommunen bis zu 2.000 Einwohnern erfolgt in A13, je nach Einwohnerzahl steigt die Eingruppierung auf A16 oder mehr an. Ein wesentlicher Unterschied ist zudem, dass die Kommune als Arbeitgeber für die spätere Absicherung im Alter wie für andere Beamte auch für die Dauer seiner Tätigkeit in der Kommune in die staatliche Versorgungsrücklage für Beamte einzahlt und nach Tarif Beihilfen zahlt. Der Bürgermeister hat sich wie die anderen Beamten selbst bei einer Krankenkasse zu versichern und die Beiträge abzuführen.

Wo ist geregelt, was ein Bürgermeister verdient?

Der Gesetzgeber hat den Verdienst von Bürgermeistern im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) und den Anlagen 1 bis 3 zu diesem Gesetz geregelt.

Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten eine sog. Entschädigung, die sich zum einen nach der Einwohnerzahl der Kommune richtet, zum anderen innerhalb gewisser Unter- und Obergrenzen vom jeweiligen Gemeinde- oder Stadtrat festgelegt werden. Auf die jeweilige Entschädigung wird dann im Übrigen das Tarifrecht für Beamte im Öffentlichen Dienst in Bayern angewandt. Im Unterschied zum hauptamtlichen Bürgermeister werden hier keine zusätzlichen Aufwandspauschalen gezahlt.

Konkret gelten seit dem 01.02.2025 und mit Wirkung für die nächste Periode folgende Rahmensätze:

[1] Gem. Bek. v. 10.9.2024 (BayMBI. Nr. 434) gilt Anlage 3 zu Art. 53 Abs. 2 und 3 KWBG ab 1.2.2025 in folgender Fassung:

“(gültig ab 1. Februar 2025)

1. Ehrenamtliche erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Einwohner der Gemeinde Rahmensätze			
	bis	1 000	1 435,13 € bis 3 731,23 €
1 001	bis	3 000	3 587,73 € bis 5 381,60 €
3 001	bis	5 000	4 735,78 € bis 6 386,13 €
	über	5 000	5 453,36 € bis 6 888,43 €

Hauptamtliche Bürgermeister sind als Beamte beschäftigt und nehmen ebenfalls am Tarifrecht in Bayern teil. Darüber hinaus gilt für sie eine feste gesetzliche Eingruppierung. Diese Eingruppierung ist festgeschrieben und kann vom jeweiligen Gemeinde- oder Stadtrat nicht frei bestimmt oder geändert werden. Die Eingruppierung richtet sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl. Im Unterschied zu den Rahmensätzen für ehrenamtliche Bürgermeister gibt es für hauptamtliche nur eine Gruppe für Kommunen unter 2.000 Einwohnern (beim Ehrenamt gibt es eine separate Kategorie für Kommunen unter 1.000 Einwohnern). Der Tarif sowie das Gesetz sehen zum Grundgehalt noch Aufwandspauschalen vor, die wiederum vom jeweiligen Rat zum Beginn einer jeden Periode in ihrer Höhe festgelegt werden können.

Die Einstufungen sind derzeit wie in der Tabelle dargestellt festgelegt.

Größenklasse	Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
Einwohnerzahl	
bis 2 000	A 13
2 001 bis 3 000	A 14
3 001 bis 5 000	A 15
5 001 bis 10 000	A 16
10 001 bis 15 000	B 2
15 001 bis 30 000	B 3
über 30 000	B 4

Die Einstufung A13 Endstufe bedeutet derzeit einen Verdienst von 6.168,25 Euro.

Hier geht's zum Gesetz: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKWBG>

Welche Gründe lagen der Entscheidung für einen Bürgermeister im Hauptamt in Falkenberg vor?

In der Marktgemeinderatssitzung vom 11. November 2025 wurden verschiedene Argumente ausgetauscht, die für oder gegen die Ausübung des Bürgermeistersamtes als Hauptberuf und in Vollzeit sprechen.

Drei Punkte sind dabei ausschlaggebend:

- Komplexität von Rechtsfragen, Behördenabstimmungen und Vorgängen, die stark zugenommen hat

- Zahl und Umfang der Aufgaben und Projekte
- Finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune

Eine große Mehrheit des Marktgemeinderates hat für die Ausübung als hauptamtlicher Bürgermeister gestimmt. Die wesentlichen Gründe waren zusammengefasst:

Die Komplexität von Recht und Behördenabstimmungen hat in den vergangenen Jahrzehnten extrem zugenommen. Das betrifft in großem Ausmaß auch die Arbeit der Verwaltungen und auch des Ersten Bürgermeisters. Rechtsverständnis- und Anwendung, Vermittlung und Abstimmung zwischen Bürgern, Kommune, Behörden und Firmen nimmt breiten Raum ein. Auch die rechtlichen Konsequenzen gemeindlichen Handelns, zum Beispiel als Arbeitgeber oder auch Auftraggeber spielen eine immer größere Rolle. Der Erste Bürgermeister muss hier aktiv in der Verwaltung mitarbeiten, sein Handeln und das der Verwaltungsangestellten- und Beamten sowie des Bauhofes und anderer Beschäftigter politisch und rechtlich verantworten.

Die Zahl und der Umfang der Aufgaben in einer Kommune hat in diesem Zuge ebenfalls zugenommen. Auf Falkenberg bezogen gibt es aber Besonderheiten, die darüber hinaus der Entscheidung des Marktgemeinderates zugrunde liegen.

Dabei sind dauerhaft die Burg, Tourismus und Gastronomie, der Erhalt der Grundschule sowie die Arbeit von vier verschiedenen Trägern von Schul- und Kinderbetreuungsangeboten, die Firma IGZ, kulturelle bzw. historische Besonderheiten (Zoigl, Brauhaus, Denkmalschutz) sowie naturschutzfachliche Besonderheiten (Waldnaabtal, Waldnaabaue, Flussperlmuschel usw.) zu nennen.

Der Unterhalt und Betrieb der Burg sind teils vollständig, teils in gewissen Bereichen direkte Aufgabe der Kommune. So zum Beispiel der bauliche Unterhalt sowie alle Fragen des Genehmigungsrechts und ein Teil der Nebenkosten sowie die grundlegende Vertrags- und Finanzbeziehung zum Pächter (Forum Falkenberg - Freunde der Burg e.V.). Der Erste Bürgermeister ist per Satzung des Vereins Mitglied der Vorstandschaft und in den vergangenen Jahren auch sachgemäß erster Vereinsvorsitzender, da der Verein im Auftrag der Marktgemeinde Aufgaben der Kommune beim Betrieb der Burg und des Museums übernimmt. Das Amt des Forums-Vorsitzenden an sich ist ein Ehrenamt, auch wenn es sich in Teilen um einen Wirtschaftsbetrieb handelt.

Innerhalb der Gemeinde wurden vom Marktgemeinderat Projekte und Aufgaben beschlossen, die konkret für die Periode von 2026 bis 2032 einen großen Umfang aufweisen. Dabei geht es um den Neubau eines Feuerwehrhauses samt Grunderwerb, Bau- und Bauleitplanung, Umsetzung sowie Förderung als auch die Beschaffung eines neuen Feuerwehreinsatzfahrzeuges. Des Weiteren die Standortfrage und Neuerrichtung einer zweigruppigen Kinderkrippe, die (Teil-)Sanierung der Grundschule, den Ausbau bzw. Sanierung der Tirschenreuther Straße und des Graf-Schulenburg-Weges, den Abschluss der Breitbanderschließung sowie die wichtige Erschließung von Baugebieten. Die Reaktivierung von Leerständen im gesamten Gemeindegebiet und insbesondere im Ortskern stellt eine große Herausforderung dar, die auch seitens der Kommune mit eigenen Initiativen

angegangen werden soll. In diesem Zusammenhang ist die optimale Nutzung von Fördermöglichkeiten unerlässlich, weswegen erstmals die Erstellung eines sog. „Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ nötig wird. Seitens der Baurechtsbehörde ist der Markt Falkenberg aufgefordert, sein überaltetes Planungsrecht (aus den 1970er Jahren) in Form eines neuen Flächennutzungsplanes im gesamten Gemeindegebiet zu überarbeiten. Zudem ist eine Wohnraumbedarfsanalyse zu erstellen. Zur Unterstützung privater Bauwilliger hat der Markt Falkenberg sowohl das Kommunale Städtebauförderprogramm aufgelegt und zuletzt 2024 massiv erweitert sowie einen Kinderbauzuschuss neu eingeführt. Bei der Umsetzung ist enge Abstimmung zwischen Bauherr, Bürgermeister, Verwaltung und Förderbehörden unabdingbar. Derzeit laufen hier zwei Großverfahren.

Ein Sonderfaktor ist zudem die Entwicklung auf der Tannenlohe, welche zum Gemeindegebiet gehört. Dort ist eine Neuausrichtung und eine Generalsanierung unausweichlich. Das Gebäude gehört dem Landkreis, die Herberge wird vom Deutschen Jugendherbergswerk und das Medienzentrum vom Kreisjugendring betrieben. Ohne starke Förderungen ist derzeit keine Zukunft absehbar, die derzeit in Aussicht stehenden Förderungen sind in den Bereichen Städtebau und Ländlicher Entwicklung aber an die organisatorische Federführung, planerische Mitwirkung und teils Kofinanzierung der Standortkommune geknüpft, weswegen der Landkreis den Markt Falkenberg gebeten hat, ein Konzept zu entwickeln und die Generalsanierung vorzubereiten.

Der Haushalt und sein Investitionsprogramm sind bei alledem ein wichtiger Anhaltspunkt für die Fülle an Aktivitäten und Aufgaben einer Kommune. In den vergangenen Jahren stieg das Haushaltsvolumen auch nach der Revitalisierung der Burg immer weiter an. So schwankt das zu bewirtschaftende Gesamthaushaltsvolumen der letzten Jahre zwischen 5 und 9 Millionen Euro pro Jahr. Im Vermögenshaushalt wurde vom Marktgemeinderat ein Investitionsprogramm verabschiedet, in dem Projekte, Bau- und Sanierungsmaßnahmen von rund 17 Millionen Euro Volumen allein für den Zeitraum zwischen 2025 und 2028 anstehen.

Welche Mehrkosten entstehen durch einen hauptamtlichen Bürgermeister? Kann sich die Marktgemeinde Falkenberg das leisten?

Der Marktgemeinde entstehen derzeit für den ehrenamtlichen Bürgermeister in Teilzeit Arbeitgeberkosten von 54.654,48 Euro jährlich. Umgerechnet auf die sechs Jahre in einer Periode sind dies 327.926,88 Euro.

Den Berechnungen der Verwaltung zufolge wird ein Hauptamtlicher Bürgermeister jährlich Arbeitgeberkosten von 123.642,48 Euro verursachen. Darin enthalten sind unter anderem rund 3.000 Euro, die monatlich an die staatliche Versorgungsrücklage abgeführt werden müssen. Umgerechnet auf die sechs Jahre in einer Periode ist mit Gesamtkosten von 766.454,88 Euro zu rechnen.

Die Mehrkosten belaufen sich in sechs Jahren demnach auf 438.528 Euro, jährlich also rund 73.100 Euro.

Der Haushalt der Marktgemeinde weist in den letzten Jahren steigende Steuereinnahmen auf. Im Schnitt der letzten 6 Jahre (mit 2025) erhielt die Gemeinde rund 2,35 Millionen an Steuereinnahmen und erwirtschaftete zudem eine freie Finanzspanne („Reingewinn“ nach Abzug aller Umlagen, Ausgaben und der Schuldentilgungsraten sowie Zinsen) von im Schnitt rund 400.000 Euro.

Darüber hinaus wurden Rücklagen gebildet, trotz Millionenausgaben für Wasser- und Abwasser in den letzten Jahren weist die Marktgemeinde liquide Mittel im siebenstelligen Bereich auf.

Vor diesem Hintergrund haben sowohl die Kämmerei der Verwaltung als auch der Marktgemeinderat die finanzielle Leistungsfähigkeit auch bei einer Umstellung auf das Hauptamt für die kommende Periode als gesichert angesehen.

Wie ist die Situation im Landkreis? Gibt es andere Kommunen unter 2.500 Einwohner, die einen hauptamtlichen Bürgermeister haben?

Folgende Kommunen unter 2.500 Einwohnern hatten teils seit Jahren, teils nun aber in der neuen Periode einen hauptamtlichen Bürgermeister:

Bad Neualbenreuth, Pullenreuth (VGEM Neusorg), Kastl (VGEM Kemnath), Falkenberg (VGEM Wiesau)

Folgende Kommunen haben heute bzw. werden auch in der kommenden Periode einen ehrenamtlichen Bürgermeister haben (Stand 11.11.2025):

Reuth, Krummennaab, Friedenfels, Fuchsmühl, Pechbrunn, Ebnath, Brand, Mähring, Leonberg, Konnersreuth, Immenreuth (hier ist der Erste Bürgermeister zugleich leitender Verwaltungsbeamter) und als Ausnahmefall Bärnau (knapp 3.000 Einwohner).

Alle übrigen Kommunen über 2.500 Einwohner haben auch immer einen hauptamtlichen Bürgermeister.